

Vier Wege zur Finanzierung

Welche Möglichkeit passt zu Ihrer Situation? Die vier Wege haben unterschiedliche Voraussetzungen.



01

131 € / Monat

Entlastungsbetrag

Bei häuslicher Pflege und Pflegegrad 1 bis 5 für geeignete Leistungen. Zweckgebundene Erstattung, kein frei ausgezahltes Geld. Ein Vorjahresrest ist grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres nutzbar.

02

bis zu 40 %

Umwandlungsanspruch

Ab Pflegegrad 2: Anteil des gesetzlichen monatlichen Sachleistungshöchstbetrags, begrenzt auf ungenutzte Mittel. Für anerkannte Alltagshilfe; kann Pflegegeld mindern. Entlastungsbetrag muss nicht zuerst aufgebraucht sein.

03

3.539 € / Jahr*

Verhinderungspflege

Ab Pflegegrad 2 bei tatsächlicher Verhinderung einer Pflegeperson und erfüllten Voraussetzungen. *Gemeinsamer Jahresbetrag mit Kurzzeitpflege. Bereits genutzte Mittel abziehen; kein allgemeines zusätzliches Haushaltsbudget.

04

nach Vereinbarung

Private Bezahlung

Ohne Pflegegrad, als Ergänzung oder bei nicht nutzbarer Erstattung. Leistung, Preis und Nebenkosten vorher klären. Privat bezahlen ist nicht dasselbe wie privat pflegeversichert.

Kein gemeinsamer Geldtopf.

Höchstbeträge nicht pauschal addieren. Dieselbe Leistung nicht doppelt abrechnen. Angebot, Anerkennung und Abrechnungsweg im Einzelfall bestätigen lassen.

Meine Fragen zur Finanzierung

Pflegegrad / noch kein Pflegegrad

Besprochener Monat oder Zeitraum

Welche Hilfe wird gebraucht und wie häufig?

Diese Wege möchte ich prüfen

☐ Entlastungsbetrag

☐ Umwandlungsanspruch

☐ Verhinderungspflege

☐ Private Bezahlung

Finanzierungsweg	Auskunft / bestätigter Stand	Noch offen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Eigener Kostenanteil laut Angebot

Auskunft von / am

Ein Höchstbetrag ist keine Zusage.

Erstattungsfähigkeit, tatsächlichen Verbrauch und offene Rechnungen klären. Die verbindliche Entscheidung trifft die zuständige Pflegeversicherung.